Landespolizeidirektion
Steiermark

Information zu der Verarbeitung „Einsatz von Bild- und Tonaufzeichnungsgeräten im Bereich von Grenzübergangsstellen zur Durchführung der Grenzkontrolle“ gemäß Art. 13 und 14 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

Namen und die Kontaktdaten des Verantwortlichen:

Landespolizeidirektion Steiermark
Straßganger Straße 280, 8052 Graz
Telefon: +43 59133 60-0
Fax: +43 59133 60-7800
E-Mail: LPD-st@polizei.gv.at

Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten:

Datenschutzbeauftragter der Landespolizeidirektionen
Herrengasse 7, 1010 Wien
Telefon: +43 1 53126-0
E-Mail: lpd-datenschutzbeauftragter@polizei.gv.at

Zwecke, für die die personenbezogenen Daten verarbeitet werden:

Die durch den Einsatz von Bild- und Tonaufzeichnungsgeräten an Grenzübergangstellen ermittelten Daten werden für Fahndungsabfragen im Rahmen der Sicherheitsverwaltung und der Tätigkeit der Sicherheitsbehörden im Dienst der Strafrechtspflege verarbeitet. Sie dürfen dem Bundesamt f. Fremdenwesen und Asyl zum Zweck der Verarbeitung im Zentralen Fremdenregister, sowie anderen Sicherheitsbehörden bei Verdacht einer strafbaren Handlung zum Zweck der Strafverfolgung übermittelt werden, soweit die Daten für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgabe dieser Behörden notwendig sind.

Rechtsgrundlage der Verarbeitung:

§ 12 Abs. 2 Ziffer 1 iVm § 15 Grenzkontrollgesetz, BGBl. Nr. 435/1996 idgF (GrekoG)

Dauer, für die die personenbezogenen Daten gespeichert werden:

Gemäß § 15 Abs. 5 GrekoG sind personenbezogene Daten, die gemäß § 12 Abs. 2 GrekoG ermittelt wurden, unbeschadet des § 15 Abs. 1 GrekoG, längstens nach 48 Stunden zu löschen. Im Übrigen sind die Daten gemäß § 15 Abs. 1 Ziffer 1 GrekoG zu löschen, sobald sie für Zwecke der Grenzkontrolle nicht mehr benötigt werden.

Protokolldaten über tatsächlich durchgeführte Verarbeitungsvorgänge, wie insbesondere Änderungen, Abfragen und Übermittlungen, sind drei Jahre lang aufzubewahren.

Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten:

Sicherheitsbehörden für Fahndungsabfragen im Rahmen der Sicherheitsverwaltung und der Tätigkeit der Sicherheitsbehörden im Dienst der Strafrechtspflege (§ 15 Abs. 1 Ziffer 1 GrekoG);

Bundesamt f. Fremdenwesen und Asyl zum Zweck der Verarbeitung im Rahmen des Zentralen Fremdenregisters (§ 26 BFA-Verfahrensgesetz (BFA-VG), BGBl. I Nr. 87/2012), soweit sie für die Einreise- und Aufenthaltsberechtigung des Betroffenen maßgeblich sind (§ 15 Abs. 1 Ziffer 3 GrekoG);

Sicherheitsbehörden bei Verdacht einer strafbaren Handlung zum Zweck der Strafverfolgung, soweit die Daten für die Erfüllung des gesetzlichen Auftrags dieser Behörden notwendig sind (§ 15 Abs. 1 Ziffer 4 GrekoG).

Rechte der betroffenen Person:

Ein Beschwerderecht bei der österreichischen Datenschutzbehörde (1030 Wien, Barichgasse 40-42, Telefon: +43 1 52 152-0, E-Mail: dsb@dsb.gv.at) besteht nach Maßgabe des § 24 Abs. 1 DSG.

Das Auskunftsrecht besteht nach Maßgabe des Art. 15 DSGVO.

Das Recht auf Berichtigung besteht nach Maßgabe des Art. 16 DSGVO.

Das Recht auf Löschung besteht nach Maßgabe des Art. 17 DSGVO.

Gemäß § 15 Abs. 2 GrekoG besteht hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten kein Widerspruchsrecht gemäß Art. 21 DSGVO sowie kein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung gemäß Art. 18 DSGVO.